

FLUGHAFEN-BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN FLUGHAFEN FRANKFURT - HAHN

Inhaltsangabe

I. Teil

Beschreibung des Flughafens

	Seite
1. Gelände des Flughafens	
2. Allgemeine Angaben	
3. Meteorologische Angaben	
4. Optische Bodenhilfen	
5. Bauschutzbereich	
6. Bauliche Anlagen	
7. Luftfahrthindernisse	
8. Der Flughafenunternehmer, die behördlichen Dienststellen und die Unternehmen	

II. Teil

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Betreten und Befahren
4. Sonstige Betätigungen
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Umweltschutz
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11. Zustellungsbevollmächtigter
12. Änderungsvorbehalt
13. Inkrafttreten

Anlagen:

1. Sicherheitsbestimmungen
2. Zahlungsbedingungen
3. Abfallordnung
4. Zulassungs- und Verkehrsbestimmungen
5. Verzeichnis der zentralen Infrastruktureinrichtungen

I. Teil

Beschreibung des Flughafens

(Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ und im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“, AIP AD 2 Hahn bekanntgegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.)

1. Gelände des Flughafens

1.1 Flughafenbezugspunkt (FBP)

Geographische Breite:	<i>49°56'55"N</i>
Geographische Länge:	<i>07°15'50"O</i>
Lage:	auf der Achse der Start- und Landebahn 03/21; 1220m SSW der Schwelle 21
Höhe:	<u><i>498,96 m über NN (1634 ft. MSL)</i></u>

1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt:

5,5 NM W der Stadt Kirchberg
(Hunsrück)

1.3 Flughafenhöhe

Höchster Punkt des Startbahnsystems:	502,4 m über NN (1649 ft. MSL)
Höhe der Schwelle 03	502,4 m über NN (1649 ft. MSL)
Höhe der Schwelle 21	486,02 m über NN (1595 ft. MSL)

1.4 Ortsmißweisung

Siehe Luftfahrthandbuch AD 2 Hahn

1.5 Übergangshöhe

5000 Fuß über NN (ft. MSL)

1.6 Start- und Landeanlagen	Die Lage der Start- und Landeanlagen ist aus der Flugplatzkarte Hahn des „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ ersichtlich.
Bezeichnung und Richtung der Start- und Landebahn:	03 / 21
Abmessungen der Start- und Landebahn 03 / 21:	3040 m x 45 m einschließlich Überrollstrecken
Tragfähigkeit der Start- und Landebahn:	Bitumen PCN 72/F/C/X/T
Gefälle:	Weniger als 1%
1.7 Befeuerungsanlagen:	Entsprechend der Darstellung im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ AD 2 Hahn vorhanden
1.8 Markierungshilfen:	
Start- und Landebahn:	Start- und Landebahnbezeichnung, versetzte Schwellen, Aufsetzzone, Start- und Landebahnmittellinie, Start-/ Landebahnrand, Festabstände, Abrollleitlinien
Rollbahnen:	Seitenlinien, Rollbahnmittellinie, Rollhaltemarken, Rollbahneinmündungsmarkierungen (teilweise)
Vorfelder:	Rollleitlinien zu den Abstellpositionen
1.9 Instrumenten-Landeanlagen:	2 ILS

- 1.10 Rollbahnen: Rollbahnsystem, das die Start- und Landebahn mit den Vorfeldern verbindet. Einzelheiten sind dem „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ AD 2 Hahn zu entnehmen.
- 1.11 Vorfelder: Vorhanden, siehe „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ AD 2 Hahn
2. Allgemeine Angaben
- 2.1 Bezeichnung: Flughafen Frankfurt-Hahn
ICAO-Abkürzung: EDFH
IATA-Abkürzung: HHN
- 2.2 Betriebszeit 24 Stunden – die örtlichen Beschränkungen sind zu beachten. Einzelheiten sind dem „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen.
- 2.3 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit: Keine Einschränkung
- 2.4 Zulassung als Zollflughafen Der Flughafen ist als Zollflughafen zugelassen.
- 2.5 Tankdienstanlagen Von der ansässigen Betriebsstoffgesellschaft (Shell, DEA, BP) werden alle erforderlichen Vergaser- und Turbinentreibstoffe sowie Ölsorten geführt. Einzelheiten sind dem „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen.
- 2.6 Feuerlösch-, Rettungs- und Unfalldienst, Bergungsgerät: Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge sowie Bergungsgeräte sind dem Umfang des Flugbetriebes und den Richtlinien der ICAO entsprechend vorhanden. Ein ärztlicher Bereitschaftsdienst steht zur Verfügung.

2.7 Abfertigungsanlagen und
Abfertigungsgerät:

Der Flughafen verfügt über ein Fluggastabfertigungsgebäude mit allen erforderlichen Einrichtungen. Das Luftfrachtgebäude ist mit allen Einrichtungen für den Luftverkehr ausgestattet.

Zur weiteren Durchführung seiner Abfertigungsdienste hält der Flughafenunternehmer Geräte und Einrichtungen nach Maßgabe der Verträge oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Durchführung der Bodenverkehrsdienste bereit.

2.8 Schneeräumgerät:

Für die Freihaltung der Bewegungsflächen sowie Betriebsstraßen von Schnee und Eis stehen leistungsfähige Räumgeräte bereit.

2.9 Instandsetzungseinrichtungen:

Auf Anfrage verfügbar

2.10 Notstromversorgung:

Notbefeuerung und Netzersatzversorgung vorhanden

2.11 Hallenraum für Luftfahrzeuge:

3 Hallen für Luftfahrzeuge sind nach Absprache verfügbar sowie Shelter für Flugzeuge bis 14m Spannweite und 5m Höhe.

2.12 Hotels:

Am Flughafen direkt sowie in den umliegenden Städten und Gemeinden.

2.13 Gaststättenbetriebe:

Mehrere Restaurants auf dem Flughafengelände sowie in der näheren Umgebung vorhanden

2.14 Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel stehen zur Verfügung.

Taxi, Mietwagen

2.15 Verkehrsanbindung:

Der Flughafen ist über die B 50 Ausfahrt Lautzenhausen-Flughafen Frankfurt-Hahn sowie über die B 327 zu erreichen.

3. Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung:	Süd/West .
Flughafenbezugstemperatur:	20,1°C
Mittlere Tageshöchsttemperatur:	20,7°C (Juli)
Mittlere Tagestiefsttemperatur:	-2,4°C (Januar)

Weitere Angaben können dem „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“, AD 2 Hahn entnommen werden.

4. Optische Bodenhilfen

Siehe „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ AD 2 Hahn

5. Bauschutzbereich

Die für den Flughafen gemäß § 12 LuftVG geltenden Baubeschränkungen (Bauschutzbereich) ergeben sich aus den jeweiligen Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz.

6. Bauliche Anlagen

Siehe Flugplatzkarte Hahn des „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“, AD 2 Hahn.

7. Luftfahrthindernisse

Die Lage und Höhe der Luftfahrthindernisse sind den Flugplatzhinderniskarten des „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ AD 2 Hahn ersichtlich.

8. Der Flughafenunternehmer, die behördlichen Dienststellen und die Unternehmen

8.1 Flughafenunternehmer:	Flughafen Frankfurt - Hahn GmbH
Postanschrift:	Gebäude 667 55483 Hahn-Flughafen
Fernsprecher:	06543 / 50-9200
Drahtanschriften:	TELEX: nicht vorhanden AFTN: vorläufig offen FAX: 06543 / 50-9202 SITA: HHNKOXH HHNKLXH HHNAPXH HHNKPXH HHNFEXH
	Internet: www.hahn-airport.de Info@hahn-airport.de

8.2 Behördliche Dienststellen, Institutionen:

Landesluftfahrtbehörde	Landesamt für Straßen und Verkehrswesen Rheinland Pfalz Referat Luftverkehr-Außenstelle Hahn
Bundesgrenzschutz:	bei Bedarf Bundesgrenzschutzamt Trier
Polizei:	Polizeiwache Flughafen Frankfurt-Hahn der Polizeiinspektion Simmern
Zoll:	Zollamt Hahn
Deutscher Wetterdienst:	Wetterstation Hahn
Deutsche Post AG:	Postladen im Terminal vorhanden

8.3 Unternehmen:

Luftverkehrsgesellschaften, Luftfahrtunternehmen, Speditionen, Restaurants, Shops, Mietwagen, usw.

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
 - 1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenbetreibers bzw. seines Beauftragten unterworfen. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.
 - 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend auch für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch nehmen, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen die Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten und grundsätzlich vor Abflug fälligen Entgelte mit Luftfahrzeugen bis zu den im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlichten Einzelradlasten bzw. PCN Werten gestattet. Auf die Zahlungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung wird hingewiesen.

Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind in dem „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“, AD 2 Hahn sowie Band VFR veröffentlicht.
 - 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenbetreiber auf Verlangen jederzeit die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.
 - 2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle gebunden.
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

- 2.3.2 Im Bereich der Vorfelder und der Hallen dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge vom Flughafenbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden; der Führerstand eines Luftfahrzeuges über 14t MTOW muss, der eines kleineren soll mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben und eine entsprechende Schlepptange bereitzustellen.

2.4 Abfertigungsvorfeld

- 2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen für größere Wartungsarbeiten oder Stand- und Probeläufe – ist nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers zulässig.
- 2.4.2 Abfertigungspositionen werden ausschließlich vom Flughafenbetreiber zugewiesen. Luftfahrzeuge werden von dem Personal des Flughafenbetreibers eingewiesen.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

- 2.5.1 Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste (Bodenverkehrsdienste) gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 der BADV) durchzuführen. Sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist, ist dafür ein Entgelt zu entrichten.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Flughafenbetreiber zugewiesenen Flächen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

- 2.5.2 Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, von den zugelassenen Dienstleistern und Selbstabfertigern ein Entgelt für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten gem. § 9 Abs. 3 BADV verlangen.

- 2.5.3 *Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:*

1. *Abfertigungspositionen*
2. *Fluggast Abfertigungsschalter*
3. *Entsorgungssystem für Abfall*
4. *Entsorgungssystem für Fäkalien*
5. *Gepäckfördersystem (inklusive Sperrgepäckeinrichtungen)*
6. *Geräteabstellflächen*
7. *Flughafeninformationssystem*
8. *Versorgungssystem für Frischwasser*

9. *Versorgungssystem für Flugkraftstoffe*
10. *Zentrale Enteisungseinrichtungen*

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenbetreiber oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen dieser Art benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenbetreiber zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug länger als 1 Stunde auf dem Flughafen auf, so kann der Flughafenbetreiber verlangen, dass der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abstellt oder in einer Halle unterstellt. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenbetreibers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber und in der Regel gegen Entgelt benutzt werden.
- 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenbetreiber hierfür zugelassen hat.
- 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein.
- 2.6.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung des Flughafenbetreibers auf den dafür bestimmten Flächen oder in bestimmten, hierfür vorgesehenen Hallenbereichen und unter Verwendung zugelassener Mittel gewaschen und abgesprüht werden.
- 2.6.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

- 2.6.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenbetreibers.

2.7 Lärmschutz

Probe- und Standläufe von Strahltriebwerken sind nur nach vorheriger Zustimmung und näherer Weisung der Luftaufsichtsstelle zulässig.
Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenbetreiber zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben alle einschlägigen, aktuellen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

2.9 Wartungsarbeiten, Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Enteisen dürfen nur auf den von dem Flughafenbetreiber zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.10.1 Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.

- 2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenbetreiber auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

- 2.10.3 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dadurch dem Flughafenbetreiber ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Im gesamten Flughafenbereich gilt die Straßenverkehrsordnung.

3.1.2 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenbetreiber in den Zulassungs- und Verkehrsregeln keine abweichende Regelung trifft.

3.1.3 Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden.

3.1.4 Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen abtransportiert, ist verpflichtet, den Flughafenbetreiber über Daten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.2.1 Jeder Fahrzeughalter ist für die Verkehrssicherheit aller von ihm in Betrieb genommenen Fahrzeuge, seien sie motorbetrieben oder nicht, verantwortlich. Über die Zulassung von Fahrzeugen auf dem Flughafengelände entscheidet der Flughafenbetreiber.

3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an den durch den Flughafenbetreiber bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen. Das gleiche gilt für das Ab- oder Aufladen von Fracht. Direktverladung von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Vorfeld sind mit der Verkehrsleitung vorher besonders zu vereinbaren.

3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.

3.2.4 Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Sie sind gemäß Weisung zu kennzeichnen.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen) des Flughafengeländes,
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder bzw. Abstellflächen,
- die Flugsteige
- die Betriebsstraßen,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume,
- die Gepäck- und Frachtanlagen,
- die Garagen und Werkstätten,
- Betriebs- und Bauhöfe,
- das Feuerwehr- und Kontrollturmgebäude,
- die Heizwerke,
- die Stromversorgungsanlagen,
- die Baustellen,
- alle weiteren Bereiche mit entsprechender Kennzeichnung.

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und –anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung und Feuerungsanlagen.

3.3.1.2 Der Flughafenbetreiber kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen oder aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenbetreibers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.

3.3.1.4 Alle Rollfelder dürfen nur mit Fahrzeugen, die mit Funkverbindung zum Tower ausgerüstet sind oder von solchen begleitet werden, befahren werden.

- 3.3.1.5 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit zugelassenen Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenbetreiber hiervon vorher benachrichtigen.
- 3.3.1.6 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.7 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 3.3.1.8 In den nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen ist der Flughafenausweis offen zu tragen.
- 3.3.1.9 Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes und der Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung, tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot.

3.3.2 Rollfeld

- 3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenbetreiber im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten
- 3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.5 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flughafenbetreibers – die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.
- 3.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können.
- 3.3.2.4 Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Funkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem zugelassenem Rund-um- oder Blitzlicht ausgerüstet sind oder
 - von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Der Flughafenbetreiber kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

- 3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungs-, Verkehrsleitungs- und Winterdienstfahrzeuge im Einsatz.
- 3.3.3.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Flughafenbetreiber erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregelungen verbindlich.
- 3.3.3.3 Die Abfertigungsvorfelder dürfen nur mit den von dem Flughafenbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

3.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

3.5 Sportgeräte

Im Sicherheitsbereich sowie in den Anlagen, die der Abfertigung von Luftfahrzeugen dienen oder damit im Zusammenhang stehen, wie z.B. das Fluggast- und Frachtabfertigungsgebäude, ist die Benutzung von Sportgeräten (z.B. Skateboard, Inline-Skater) untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Benutzung zu dienstlichen Zwecken geboten ist (z.B. Einsatz von Fahrrädern).

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig.

Hierzu zählt unter anderem die gewerbliche Aufnahme von Fahrgästen durch Bus, Kleinbus und Taxi auf dem Flughafengelände. Die Gewerbetreibenden haben dem Flughafenunternehmer ein Entgelt zu zahlen, dieses richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der FFHG.

Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen; Werbung; Verteilung von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers in dafür zugelassenen Behältern gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind dem Flughafenbetreiber rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen bzw. vorher genehmigen zu lassen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von dem Verursacher fachgerecht zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenbetreiber die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenunternehmer / die Flughafenfeuerwehr sofort zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen/gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Flughafenfeuerwehr) zu melden.

7.2 Abwasser

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe (Öle o.ä.), Fäkalien o.ä. gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (Regelung hierzu siehe 7.3).

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser (keine Laborwässer) entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden.

Die Schmutzwassermenge wird vertraglich festgelegt.

Für den Verschmutzungsgrad gelten bezogen auf häusliches Schmutzwasser mit einer Menge von 150 Liter je Einwohner und Tag folgende Werte, die nicht zu überschreiten sind:

CSB	600 mg/l
BSB5	350mg/l
Phosphat	10 mg/l
Stickstoff	60 mg/l
pH-Wert	6,5 – 9,5
max. Temperatur	35 °C

Der Flughafenbetreiber behält sich das Recht vor, den Verschmutzungsgrad und den max. Spitzenfluss durch qualifizierte Stichproben eines unabhängigen Untersuchungslabors zu ermitteln, um im Bedarfsfall einen Verschmutzungsfaktor zum häuslichen Abwasser zu errechnen. Bei der Abwassergebührenberechnung wird der Verschmutzungsfaktor berücksichtigt.

Umweltgefährdende Stoffe, sowie feste oder flüssige Stoffe, die aushärten und Leitungen verstopfen können, dürfen weder in die Oberflächenentwässerungs-, noch in die Schmutzwassersysteme eingeleitet werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

Der Anschlussnehmer hat dem Flughafenunternehmer unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.

Es dürfen nur FCKW/CKW- freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.3 Enteisungsmittel

Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenbetreibers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenbetreiber die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens nachzuweisen.

7.4 Abfälle

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in den Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Im Übrigen ist die Abfallordnung zu beachten.

7.5 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen. Die im jeweils gegebenen Zusammenhang gemachten Auflagen und Maßgaben des Flughafenbetreibers sind zu befolgen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flughafenbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenbetreiber vom Flughafen verwiesen und zur Anzeige gebracht werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen ist Flughafen Frankfurt-Hahn, Lautzenhausen. Gerichtsstand ist Simmern.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafen-Benutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der offiziellen rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes, einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten

13. Inkrafttreten

Diese Flughafen-Benutzungsordnung mit Anlage tritt am 01.09.2001 in Kraft. NfL I 88/96 wird hiermit aufgehoben.

Andreas Helfer
Geschäftsführer

Patrick Muller
Verkehrsleiter

Flughafen Frankfurt Hahn, den 01.08.2001

Anlage 1

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen
 - 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
 - 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenbetreiber zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafen-Feuerwehr zulässig.
 - 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
 - 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltungen in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0°C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100l/min auf 10m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20m.
 - 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15m entsprechend anzuwenden; die Flughafen-Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
 - 1.6 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

- 1.7 Wenn Luftfahrzeuge betankt werden, während sich Fluggäste an Bord befinden, wird Brandschutz am Luftfahrzeug durch die Flughafenfeuerwehr nur auf besondere Anforderung durch die Luftverkehrsgesellschaft gestellt.
Sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist, ist hierfür ein Entgelt zu entrichten.
Es müssen zwei Fluggasttreppen oder eine Treppe und eine Fluggastbrücke am Luftfahrzeug anliegen und mit einem Crew – Mitglied besetzt sein.
Das Rauchen ist während des Tankvorgangs auch innerhalb des Luftfahrzeugs verboten. Die Fluggäste dürfen während dieser Zeit das Flugzeug nur auf Anordnung verlassen.
Der Flughafenbetreiber stellt hierbei sicher, dass das Betanken innerhalb der Fläche erfolgt, die die Flughafenfeuerwehr in ihrer Eingreifzeit (ICAO –Annex14, 9 2.19) erreichen kann, nur Kerosin (Flammpunkt $\geq 38 \text{ }^\circ\text{C}$) verwendet wird und geeignetes Löschgerät in der Nähe des Flugzeugs griffbereit steht.
Weiterhin ist die unverzügliche Alarmierung der Flughafenfeuerwehr sichergestellt.
Die Schutzzonen nach VbF/TRbF, sowie die Brandschutzordnung des Flughafens sind einzuhalten.
Die Abfertigung auf der Position erfolgt nach den Sicherheitsregeln des Flughafenbetreibers. Eine Sprechverbindung zwischen Cockpit und Boden besteht.

Bei abgezogenen Fluggasttreppen oder Fluggastbrücken dürfen sich keine Fahrzeuge im Bereich der Notausstiege des Luftfahrzeuges befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
 - 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in den Hallen oder Werkstätten laufen.
 - 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur in den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen in vom Flughafenbetreiber vorgesehenen Flächen und Einrichtungen und in der von dem Flughafenbetreiber festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.
 - 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
 - 2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen
 - 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
 - 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
 - 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
 - 2.8 Das Ein- und Aussteigen von Fluggästen oder Besatzungsmitgliedern bei laufenden Triebwerken ist nicht zulässig.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer, Alkoholverbot

- 3.1 Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.
- 3.2 Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet sind und von dem Flughafenbetreiber zugelassen worden sind.
- 3.3 Im Vorfeldbereich, Abfertigungs- und Werkstattbereich gilt Alkohol-, Rauch- und Rauschmittelverbot.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Auftreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend der Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeignete Behälter (nach §3 VawS RhPf) zu entleeren und zu verwerten, oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdruckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten gelagert werden.
- 6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Lagerung (Ergänzung zu II. Teil Kap. 4.3)

- 7.1 Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. VAWS) einzuhalten (Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten).
- 7.2 Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.
- 7.3 Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.
- 7.4 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 2 Abs.1 und 2 Gefahrgutgesetz (GGG) und der zu deren Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert und umgeschlagen werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5 Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der LVG oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

7.6 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte etc. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

8. Feuerlösch- und Rettungsdienst

8.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort die Flughafenfeuerwehr, Fernsprecher Nr. 112 oder 9117 (internes Netz) zu benachrichtigen (Feuerwehrotruf). Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

8.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort der Rettungsdienst, Fernsprecher Nr. 19222 zu benachrichtigen.

8.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan und die jeweilige Brandschutzordnung des Flughafen Frankfurt-Hahn in der jeweils gültigen Fassung.

9. Ausweisbestimmungen

Für das Betreten und Befahren der nicht öffentlichen Anlagen am Flughafen Frankfurt-Hahn gelten die Ausweisbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.